

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Dezember 1949.

42/J

Anfrage

der Abg. Rosa Jochmann, Lackner, Mark und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend eine Entschädigung für in den Jahren 1933 bis 1945 politisch
verfolgte Personen.

-.-.-.-.-.-.-

In der Zeit des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus wurden unzählige Menschen in die Kerker und Konzentrationslager gebracht und hatten dort harte seelische Leiden zu erdulden und daneben schweren materiellen Schaden zu ertragen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Kämpfer für ein freies und demokratisches Österreich zu dem Kreis der ungerechtfertigt verurteilten Personen gehören, denen nach dem Bundesgesetz vom Jahre 1932 eine Entschädigung für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile zusteht. Der Geltendmachung dieser Ansprüche steht aber die Bestimmung entgegen, dass über die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung das Gericht beschliesst, das freispricht, zu einer geringeren Strafe verurteilt oder das Verfahren einstellt. Darüber hinaus sind in der Zeit von 1933 bis 1945 vermögensrechtliche Nachteile auch in anderer Form entstanden, wie etwa dadurch, dass Verhandlungs- und Haftkosten von Verurteilten oder deren Angehörigen, ja sogar Hinrichtungskosten von den Hinterbliebenen gefordert, durch Exekution eingetrieben, bisweilen durch heute noch nicht getilgte Hypotheken sichergestellt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes auf alle in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen Verurteilten oder sonst durch Massnahmen von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Zusammenhange mit politischen Verfolgungen materiell geschädigten Antifaschisten ermöglicht?

-.-.-.-.-.-.-